

## **Antrag**

**der Abgeordneten Stephan Jersch, Heike Sudmann, Insa Tietjen,  
Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche,  
Norbert Hackbusch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose,  
David Stoop und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Fütterungsgenehmigung zum Einfangen von verletzten und kranken  
Stadttauben**

Die Situation der Stadttauben wird zunehmend auch in der Freien und Hansestadt Hamburg öffentlich diskutiert. Es existieren in Hamburg inzwischen einzelne Taubenschläge. Auch in einigen Bezirksversammlungen wird über die Lage der Stadttauben zumindest diskutiert und für das Thema sensibilisiert.

Für die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die sich in Hamburg um das Wohl der Tauben kümmern, gibt es allerdings ein akutes formelles Problem. Das federführend zuständige Bezirksamt Altona hat per E-Mail vom 17.01.2022 mitgeteilt, dass die Bezirke vor dem Hintergrund der Verordnung über das Verbot des Fütterns von verwilderten Tauben (Taubenfütterungsverbotsverordnung) vom 1. April 2003 (HmbGVBl. 2003, 49) keine Fütterungsgenehmigungen, auch nicht in Ausnahmefällen, erlassen können. Demnach ist es also ordnungswidrig, verletzte oder kranke Stadttauben mit Futter anzulocken, um sie zwecks Versorgung und Heilung einzufangen.

Ein von der Berliner Tierschutzbeauftragten, angesiedelt bei der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, in Auftrag gegebenes Gutachten kommt nun zu dem Ergebnis: „Es existieren rechtliche Pflichten der Kommunen zur Lösung der dauerhaften, menschengemachten tierschutzrechtlichen Probleme sogenannter Stadttauben (*columbia livia forma domestica*), da es sich bei Stadttauben um von Menschen gezüchtete Tiere (Brieftauben, Hochzeitstauben, Flugtauben, Rassetauben) bzw. deren Nachkommen und damit um Fundtiere handelt.“ Demnach steht die oben genannte Hamburger Verordnung im Widerspruch zum Artikel 20a des Grundgesetzes (der den Gedanken des Tierschutzes Verfassungsrang einräumt) und den Regelungen des § 1 des Tierschutzgesetzes. Weiterhin können sich für Kommunen fundrechtliche Fragen, abgeleitet aus dem § 966 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ergeben.

Vor diesen Hintergründen ist es auch in Hamburg notwendig, die geltende Rechtsvorschrift im Sinne des Tierwohls und der Verantwortung der Stadt anzupassen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. die Taubenfütterungsverbotsverordnung vom 1. April 2003 dahin gehend anzupassen, dass das Füttern von Stadttauben zum Zwecke des Anlockens und Einfangens von verletzten oder kranken Tieren von fachkundigen Personen zulässig ist und die Bezirksämter hierzu entsprechende Genehmigungen erteilen können.
2. der Bürgerschaft bis zum 30.06.2022 zu berichten.